



Weather-Poster Außenwerbung





Weather-Poster Außenwerbung

Wetterstationen Ostsee

Promenade Travemünde
Promenade Bütsum

ca. 9 Mio. Besucher pro Jahr
ca. 3 Mio. Besucher pro Jahr

Wetterstationen Nordsee

Promenade Westerland ca. 10 Mio. Besucher pro Jahr
(Quellen: Kurverwaltungen Travemünde, Sylt und Binz)

Werbefläche

Maße 172 X 76,5 cm (h x b)

Beispiele Standort Hohwacht: www.youtube.com/watch?v=xB22KHKQBA

Weather-Poster

Laufzeit

Preis/Monat

Standorte auf Anfrage

12 Monate

€ 479,00

Anbringung und Produktion pro Plakat € 110,00



Timmendorf



Travemünde



St. Peter-Ording



Westerland



Weather-Poster Standorte

Standorte Nord- und Ostsee

17424 Heringsdorf	18347 Dierhagen	23683 Scharbeutz	24327 Blekendorf/Sehlendorf	25980 Westerland
18209 Heiligendamm	23570 Travemünde	23743 Grömitz	25761 Büsum	25997 Hörnum
18347 Ahrenshoop	23669 Timmendorfer Strand	24321 Hohwacht	25826 St. Peter-Ording	





Auftragsannahme

1. Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrages zustande. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende angenommen; der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmeweg besteht nicht. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur erfüllt werden, soweit es die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse des Verkehrsbetriebes zulassen; generell können insoweit keine bindenden Zusagen gemacht werden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine eigene, zum Firmenverbund gehörende Service-Gesellschaft zu übertragen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich, ansonsten formlos. Der Auftraggeber erteilt mit Zustandekommen des Werbevertrages bereits im Voraus hierzu seine Zustimmung.
4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
5. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Die Agentur/Mittler tritt mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand des Auftrages sind (Sicherungsabtretung). Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Auftrages an. Er ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur/Mittler gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

Auftragsdurchführung

6. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Entwürfe, Beschriftungsvorlagen, Plakate, Folien usw. fristgemäß kostenfrei an die vom dem Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsbetriebes.
7. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber; er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes (Wettbewerbs-) Recht ergeben.
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Bestimmungen, gegen die Vorgaben oder Interessen des Verkehrsbetriebes oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Vorführung für ihn aus anderen Gründen unzumutbar wäre. Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf durch den Auftraggeber zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift zu liefern. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe und Beschriftungsvorlagen werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zwei Wochen nach Anlauf des Vertrages zurückgefordert werden; vom Auftraggeber gelieferte Werbemittel (z.B. Dachschilder, Plakate) werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich zurückgefordert werden.
9. Der Anbringung der Werbung zu Beginn des Vertrages, etwa notwendige Ausbesserungen/ Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich vom Auftraggeber zu dessen Lasten zu veranlassen. Er trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten, einschließlich eventueller weiterer Nebenkosten. Für die Herstellung der Werbemittel hat der Auftraggeber ausschließlich die vom Auftragnehmer genehmigten Materialien, insbesondere lackverträgliche Folien zu verwenden. Er haftet für die Lieferung geeigneter Werbemittel. Das Technische Merkblatt ist insoweit Vertragsbe-

standteil. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Beschriftung, Ausbesserung und Neutralisierung der Werbemittel darf ausschließlich durch qualifizierte und autorisierte Beschriftler erfolgen. Die Beseitigung aller Folgeschäden aus der Entfernung der Werbemittel und die Wiederherstellung beschädigter oder anderweitig beeinträchtigter Untergrundflächen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Ganzgestaltung hat der Auftraggeber auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeugs in die Farben des Verkehrsbetriebes nach Ablauf des Vertrages zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem für die Neutralisierungskosten eine Sicherheitsleistung (z. B. durch Bankbürgschaft) zu verlangen.

10. Wird mit dem Auftraggeber als Entgelt ein Servicepreis vereinbart und wird der Vertrag vom Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit voll erfüllt, so trägt der Auftragnehmer die einmalige Herstellung sowie Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten). Endet der Vertrag vorzeitig und aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird der noch ausstehende Anteil der technischen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer veranlasst die Durchführung der technischen Arbeiten, einschließlich der evtl. erforderlichen Instandhaltungs-/ Ausbesserungsmaßnahmen.
11. Zum Zwecke eventuell später notwendig werdender Ausbesserungen an der Werbung übergibt der Auftraggeber bei Beschriftung alle erforderlichen Layout- Daten in digitaler Form als Druckvorlage. Fotos von der vorgeführten Werbung des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer verkaufsfördernd eingesetzt werden.
12. Die Berechnung des vereinbarten Entgeltes beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung. Bei Belegungen im größeren Umfang kann die Berechnung mit dem mittleren Datum des für die Anbringung erforderlichen Zeitraums erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung zu berechnen, wenn seit angezeigter Bereitstellung der Werbefläche bzw. seit Aufforderung zur Motivfreigabe bei Vereinbarung eines Servicepreises vier Wochen vergangen sind und die Anbringung der Werbung bzw. Motivfreigabe trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgt ist.
13. Wird ein Fahrzeug vor Ablauf des Vertrages aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, endet der Vertrag mit der Außerdienststellung des Fahrzeugs. Dem Auftraggeber werden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.
14. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist. Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Verkehrsbetrieb untersagt, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen im entsprechenden Umfang vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung an angepasst bzw. beendet. Hieraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.
15. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Neutralisierung innerhalb einer Woche nach Ablauf des Vertrages nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt weiter zu berechnen bis zur Neutralisierung des Fahrzeugs, die nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung von dem Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers in Auftrag gegeben werden kann.
16. Der Auftragnehmer und der Verkehrsbetrieb übernehmen für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während der Vorführung oder beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für Firmen und deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
17. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Werbefläche mit ihrem Impressum zu kennzeichnen.

18. Endet der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsbetrieb geschlossene Konzessionsvertrag vor Ablauf des Vertrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt der Beendigung des Konzessionsvertrages außerordentlich zu kündigen, oder dessen weitere Erfüllung auf den Verkehrsbetrieb oder den Konzessionsrechtsnachfolger zu übertragen. Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag außerordentlich, werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Preise

19. Den Aufträgen wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können den geänderten Listenpreisen angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als 10% steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer.
20. Ein gewährter Zeitnachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
21. Den Tarifpreisen und dem vereinbarten Preis liegt ein monatlicher Nutzungsausfall von 25% zugrunde für z. B. verkehrsbetrieblich bedingte Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zeitweilige Beeinträchtigungen aufgrund vorgeschriebener Sonderkennzeichnung.

Zahlungsbedingungen

22. Das vereinbarte Entgelt wird quartalsweise berechnet und ist jeweils zur Quartalsmitte fällig. Neben- und andere Kosten, sowie eine evtl. anteilige erste Rechnung sind sofort zahlbar.
23. Skonto wird nicht gewährt.
24. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Restauftragssumme fällig zu stellen und bis zur Zahlung Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend zu machen, oder den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
25. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
26. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

Gerichtsstand

27. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, bzw. seiner zuständigen Regionalniederlassung, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Sitz des Auftragnehmers, bzw. seiner Regionalniederlassung ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung.